

II-1291 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 Z1.IV-50.004/18-2/84

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 13. April 1984
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft

506/AB

Klappe

Durchwahl

1984-04-17

zu 503/J
 Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. LANNER und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Maßnahmen zur Abgasreinigung im Montanwerk Brixlegg (Nr.503/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1) Ist es richtig, daß noch immer keine Durchführungsbestimmungen für das Umweltfondsgesetz bestehen und deshalb Anträge nicht konkret behandelt werden können?
- 2) In welcher Höhe kann die Abgasreinigungsanlage für das Montanwerk Brixlegg durch den Umweltschutzfonds unterstützt werden?
- 3) Wann ist mit einer konkreten Entscheidung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zu rechnen?"

Ich beeohre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Die gemäß § 6 des Umweltfondsgesetzes, BGBl.Nr.567/1983 zu erlassenden Richtlinien für die Gewährung von Mitteln aus dem Umweltfonds wurden nach Vorliegen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister

- 2 -

für Land- und Forstwirtschaft am 12. April 1984 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht.

Zu 2.:

Zur Höhe einer allfälligen Förderung ist grundsätzlich zu bemerken, daß keine Ober- oder Untergrenzen des zu fördernden Vorhabens festgesetzt sind, daß jedoch jedenfalls nur der umweltrelevante Teil einer Investition Gegenstand einer Förderung durch den Umweltfonds sein kann. Eine Entscheidung über die Höhe einer möglichen Förderung kann erst nach Vorliegen eines konkreten Förderungsantrages und nach Befassung der zur Beratung des Bundesministers gemäß § 14 des Umweltfondsgesetzes errichteten Kommission getroffen werden.

Zu 3.:

Wenngleich, wie bereits erwähnt, eine Entscheidung über die Gewährung einer Förderung erst nach Vorliegen eines konkreten Förderungsantrages möglich ist, wurde doch bereits in mehreren Schreiben meines Ressorts sowohl an Herrn Landeshauptmann Wallnöfer als auch an die Montanwerke Brixlegg meine Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, mich dafür einzusetzen, daß die dringend erforderliche abluftmäßige Sanierung der Montanwerke im Rahmen der durch das Umweltfondsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten gefördert wird. Ich bin weiters der Auffassung, daß eine diesbezügliche Entscheidung durch den Fonds nach Vorliegen der formalen Voraussetzungen so rasch wie möglich erfolgen sollte.

Der Bundesminister:

